

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1915**

12 (30.6.1915)

# Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:  
25 Pfg. die einspaltige Petitzeile  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis nach Vereinbarung.  
Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:  
4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Verelius wegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren  
— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LXIX. Jahrgang.

Karlsruhe

30. Juni 1915.

## Auszeichnung badischer Ärzte im Felde.

Das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielten:

Oberstabsarzt Medizinalrat Dr. Gutsch-Karlsruhe,  
Assistenzarzt Dr. A. Matte-Freiburg,  
Assistenzarzt Dr. R. Frank-Furtwangen.

Vom Orden vom Zähringer Löwen erhielten

1. das Ritterkreuz erster Klasse mit  
Schwertern:

Oberstabsarzt Dr. F. E. Becker;

2. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit  
Eichenlaub und Schwertern:

Stabsarzt d. R. Dr. K. Weiss,  
Stabsarzt d. R. Dr. Adalbert Merk,  
Stabsarzt d. R. Dr. Heinrich Rickes,  
Stabsarzt Dr. H. Henkel-Karlsruhe,  
Stabsarzt d. L. Professor Dr. Hans Arnsperger-  
Dresden,  
Stabsarzt Dr. Dibbelt,  
Stabsarzt Dr. Bernhard Portmann,  
Stabsarzt d. R. Dr. Friedrich Renz,  
Stabsarzt d. R. Dr. Hans Franke;

3. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit  
Schwertern:

Oberarzt d. R. Dr. Hermann Feldgen,  
Assistenzarzt Gehrig,  
Assistenzarzt Kurt Bingler,  
Oberarzt d. R. Dr. Franz Ulrich Bally,  
Oberarzt d. L. Dr. Walter Bender,  
Assistenzarzt d. R. Dr. Karl Eckert,  
Assistenzarzt Dr. Emil Thoma,  
Assistenzarzt d. L. Dr. Bernhard Schenck,  
Assistenzarzt Hermann Dettmer,  
Oberarzt Dr. Ganter,  
Assistenzarzt Dr. Riedenthal,  
Oberarzt d. R. Dr. Erwin Kettner,

Oberarzt d. L. Karl Pflanz,  
Oberarzt d. R. Dr. Hermann Haas,  
Assistenzarzt Dr. Friedrich Gimbel.

Die Grossherzogliche Impfanstalt ist vom 1. Juli  
bis 1. September 1915 geschlossen. Impfstoff kann  
während dieser Zeit nur in Notfällen abgegeben werden.

## Zur Frage der Entschädigung der Kriegsarzte.

Über die Form und Ausdehnung der Entschädigung  
der im Heeresdienst tätigen Kollegen in den einzelnen  
Bundesstaaten, Ärztekammern und in den kleineren Bezir-  
ken liegen bisher zuverlässige Mitteilungen nur ver-  
einzelt vor. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe für  
den Deutschen Ärzte-Vereinsbund, von den zugehörigen  
Vereinen an der Hand eines Fragebogens authentisches  
Material über die Kriegsentschädigung zu sammeln und  
dieses Material nach gewissen Gesichtspunkten geordnet  
der Öffentlichkeit zu übergeben. Damit wäre — zur  
Nacheiferung für die kommende Generation — ein blei-  
bendes Zeugnis dafür geschaffen, wie die Deutsche Ärztes-  
schaft in grosser Zeit für ihre Kollegen gesorgt hat;  
manche Anregung würde aber auch für alle Beteiligten  
aus dieser Zusammenstellung gewonnen werden können.  
Dass dabei die Erfahrungen, die bis jetzt mit den ge-  
troffenen Massnahmen gemacht wurden, nicht vergessen  
werden dürfen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Das Material für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
liegt in einem Referat vor, das Herr Kollege Wolfsohn-  
Elberfeld über die Unterstützung der ausserhalb ihres  
Heimatsortes im Heeresdienst tätigen Kollegen im  
Regierungsbezirk Düsseldorf in der Abgeordneten-Ver-  
sammlung des Ärztevereinsverbandes des Regierungs-  
bezirks Düsseldorf am 13. Mai d. J. erstattet hat. In  
folgendem soll das Wesentlichste aus dem Referat, das  
in der »Rheinischen Ärztekorrespondenz« vom 29. Mai  
abgedruckt ist, wiedergegeben werden.

Aus dem Fragebogen, den der Referent an die Vereine des Bezirks verschickt hat, ergab sich, dass von 1186 Ärzten des Bezirks 430, also mehr als  $\frac{1}{3}$ , im Felde stehen. Ausserdem sind zu Hause in Reserve- und Vereinslazaretten, Bezirkskommandos etc. 380 Kollegen, also auch fast  $\frac{1}{3}$ , tätig.

Mit Ausnahme eines Vereins haben alle Vereine des Bezirks Beschlüsse dahin gefasst, dass es Ehrenpflicht der zurückgebliebenen Ärzte ist, wirkliche Not der im Felde stehenden Ärzte und ihrer Familien fern zu halten. Über die Art der Unterstützung gehen die Ansichten weit auseinander. Im grossen ganzen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die eine Gruppe von Vereinen vertritt die Ansicht, dass ein augenblicklicher Notstand unter den ins Feld gezogenen Ärzten und deren Familien nicht bestehe, da die Militärgelöhner der Ärzte einigermaßen ausreichend seien, dass aber die dringende Gefahr bestehe, dass ein solcher Notstand nach Rückkehr aus dem Felde für die Ärzte eintreten würde, da zu befürchten sei, dass ein Teil der Klientel der Kollegen sich verlaufen haben würde, und dass es längerer Zeit bedürfe, bis sie ihre frühere Praxis wieder errungen haben werden. Um diesen Notstand zu beseitigen, soll ein grösserer Fonds gesammelt werden, zum Teil durch prozentualen Abzug von den Gesamteinnahmen der Kassenärzte, zum Teil aus dem Vermögen der Krankenkassen-Kommission oder durch private Sammlungen unter den Kollegen. Über diesen Fonds soll dann eine ad hoc gewählte Kommission verfügen, die unter möglichster Wahrung der Diskretion in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse der Kollegen prüfen und die Art und Höhe der Unterstützung festsetzen soll. Sollten während des Krieges einzelne Kollegen, resp. deren Familien in wirkliche Not geraten, so soll auch dann schon eine Unterstützung gewissermassen vorschussweise an diese gezahlt werden.

Die zweite Gruppe von Vereinen hält es für die Pflicht der zurückbleibenden Ärzte, einen Notstand unter den ins Feld gezogenen Kollegen zu verhüten und will deshalb die Kollegen zu einem grösseren oder geringeren Prozentsatz an den gesamten Kasseneinnahmen von vornherein beteiligen. Dabei soll einmal die Höhe des Militäreinkommens berücksichtigt werden und weiter ob der betreffende Kollege verheiratet oder nicht verheiratet ist.

Über die Vertretung der abwesenden Kollegen in der Privatpraxis wurde in fast keinem der Vereine irgend ein bindender Beschluss gefasst. Es sollte dies dem Taktgefühl des Einzelnen und den Vereinbarungen der abwesenden Kollegen mit anderen Zurückbleibenden überlassen bleiben. Einig war man sich nur darin, dass es absolute Pflicht der zurückbleibenden Ärzte wäre, dem zurückkehrenden Arzt seine Privatklientel unbedingt wieder zuzuführen. In verschiedenen Orten wurden deshalb auch Plakate gedruckt und in den Wartezimmern ausgehängt, worin das Publikum gebeten wird, dem jetzt behandelnden Arzte den Namen ihres früheren abwesenden Arztes anzugeben, damit derselbe in der Lage wäre, nach dessen Rückkehr diesem seine Privatpatienten wieder zu übergeben.

Nach langer Diskussion wurden folgende Leitsätze angenommen:

1. Die Entschädigung der ausserhalb ihres Wohnortes im Heeresdienst tätigen Ärzte in Notständen ist Ehrenpflicht der zurückbleibenden Ärzte und der lokalen Organisationen.
2. Ein geeigneter Weg zur Verhütung von Notständen ist eine angemessene Beteiligung dieser Ärzte an dem Gesamtkasseneinkommen während des Krieges eventl. unter Berücksichtigung der Höhe ihres Militäreinkommens und des Familienstandes. (Verheiratet oder unverheiratet.)
3. Als ein geeigneter Weg zur Verhütung von Notständen ist ferner die Sammlung eines Fonds zu empfehlen, bei dessen Aufbringung Mehreinkünfte aus der Kassenpraxis ganz besonders herangezogen werden sollen. Daneben empfehlen sich Privatsammlungen in den Kreisen der Ärzte, vor allem derjenigen, die eine bezahlte Lazarettpraxis ausüben.
4. Die Entschädigung soll sowohl während des Krieges erfolgen, wie auch nach dem Kriege, um den Wiedereintritt in die Praxis zu erleichtern. (Berl. Ärzte-Corr. Nr. 25.)

In Baden haben die Ärztlichen Vereine in Mannheim und Heidelberg einen Kriegsfonds auf die Weise geschaffen, dass an die Kassenärzte für die Einzelleistung im II. Semester nur die Quote ausbezahlt wird, die auch im I. Semester 1914 auf eine solche entfiel. Da der Unterschied ein ziemlich erheblicher ist, kommt auch eine genügende Summe für den beabsichtigten Zweck heraus. In Karlsruhe werden, wie bereits mitgeteilt,  $16\frac{2}{3}\%$  des gesamten kassenärztlichen Honorars einbehalten. Es ist dringend zu wünschen, dass diejenigen Vereine, die bis jetzt zu der Frage noch keine Stellung genommen, bald ähnliche Beschlüsse fassen.

Die Schriftl.

#### Das Solbad des Frauenvereins Badisch Rheinfelden.

Wie wir erfahren, ist am 1. Juni vom Frauenverein Badisch Rheinfelden ein Solbad für weniger bemittelte Frauen und Mädchen eröffnet worden. Da nach dem Friedensschluss die Solbäder unseres Landes mit heilbedürftigen Soldaten überfüllt sein werden, ist die weitere Erschliessung einer der schönsten salzreichen Gegenden unseres badischen Landes zu begrüssen.

Eine starke Anregung erfuhr der Frauenverein in Badisch Rheinfelden durch die erstaunlichen Erfolge, die während der jetzigen Kriegszeit bei den kranken Soldaten, die sich im Lazarett Badisch Rheinfelden der Solbadkur unterzogen, von den Ärzten beobachtet wurden. Schwer erkrankte Soldaten konnten nach wenigen Wochen der Kur völlig geheilt das Lazarett verlassen.

Ausser für rein rheumatische und gichtische Erkrankungen ist die Badisch Rheinfelder Kur besonders angezeigt bei Neigung zu Erkältungen, Hautschwäche, Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten (auch nach Knochenbrüchen), Blutarmut, Bleichsucht, Skrofulose.

Rachitis, Knochenerweichung, Frauenkrankheiten, Nervenkrankheiten, Herzleiden u. s. w.

Bei der schönen Lage des Bades, den modernen Einrichtungen und den ausserordentlich niedrigen Preisen wäre es erfreulich, wenn die schöne gemeinnützige Bestrebung des Frauenvereins Badisch Rheinfeldern reiche Unterstützung fände und das Bad zahlreichen Besuch erhalten würde. Die hohe Protektorin des Hauptvereins Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin Luise hat das grösste Interesse bekundet und bereits 500  $\text{M}$  aus der Grossherzogin Luise-Jubiläums-Stiftung und 100  $\text{M}$  aus ihrer Handkasse bewilligt.

Die Einzelheiten und Aufnahmebedingungen sind vom Vorstand des Frauenvereins Badisch Rheinfeldern gratis zu erhalten, desgleichen ein ausführlicher illustrierter Prospekt, aus dem zu erkennen ist, dass sich unseren schon bestehenden Solbädern ein weiteres schönes Bad würdig anreicht.

### Verschiedenes.

**Übernimmt eine Berufsgenossenschaft nach § 1513 der Reichsversicherungsordnung vor dem Ablauf der Wartezeit das Heilverfahren für einen durch Betriebsunfall Verletzten, so ist sie nicht verpflichtet, ihn durch einen Arzt seiner Krankenkasse behandeln zu lassen.** Revisions-Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 22. Februar 1914. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts; 1915, Nr. 4.

Nach § 1513 der Reichsversicherungsordnung kann eine Berufsgenossenschaft bei Krankheiten, die ein Unfall herbeigeführt hat, das Heilverfahren vor dem Beginne der 13. Woche nach dem Unfall übernehmen. Dann kann sie, wie das Reichsversicherungsamt in der Revisionsentscheidung vom 14. Dezember 1914 ausgesprochen hat, auch bestimmen, von welchem Arzte sich der Verletzte behandeln lassen muss, Folgerichtig ist sie nicht verpflichtet, dem Verletzten das Heilverfahren durch einen Arzt seiner Krankenkasse zu gewähren. Das kann auch nach dem Zwecke des § 1513 a. a. O. nicht zweifelhaft sein. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes. Die Begründung zu dieser Vorschrift bemerkt folgendes (zu vergleichen Begründung zur Novelle vom 10. April 1892 zum Krankenversicherungsgesetz Seite 75): „Die durch Unfälle herbeigeführten Verletzungen erfordern, um die völlige Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erreichen, vielfach eine Behandlung, wie sie von zahlreichen, namentlich kleineren Krankenkassen nicht zu erwarten ist, zumal diese wohl an der möglichst raschen Beendigung, nicht aber an dem dauernden Erfolge des Heilverfahrens ein Interesse haben. Dagegen ist das Interesse an dem letzteren für die Berufsgenossenschaft ein sehr erhebliches, und diesem Interesse sowie dem des Verletzten entspricht es, dass die Berufsgenossenschaft in den Fällen, in denen eine erfolgreiche Behandlung durch die Krankenkasse zweifelhaft erscheint, schon vor dem Eintritt ihrer Entschädigungspflicht das Heilverfahren in die Hand nimmt.“ Die vorzeitige Übernahme des Heilverfahrens ist hiernach den Berufsgenossenschaften wesentlich deshalb gestattet worden, weil die Einrichtungen mancher Krankenkassen nicht genügen, um den dauernden Erfolg des Heilverfahrens hinreichend sicher zu stellen. Die Berufsgenossenschaften müssen somit in der Lage sein, das

Heilverfahren unabhängig von den Einrichtungen der Krankenkasse zu gewähren. Das gilt auch, soweit die Kassen zweckmässige Massnahmen zur Behandlung von Personen getroffen haben, die durch einen Betriebsunfall verletzt sind. Wie das Obergversicherungsamt zutreffend bemerkt, können die Berufsgenossenschaften in Fällen der vorliegenden Art nicht zur Benützung der Einrichtungen anderer Körperschaften gezwungen werden. Sie müssen vielmehr imstande sein, ein vor Ablauf der Wartezeit übernommenes Heilverfahren nach dem gleichen freien, pflichtmässigen Ermessen durchzuführen wie ein sonstiges Heilverfahren. Nur dann können sie frühzeitig die wirksamsten Massnahmen zur Erzielung eines Dauererfolges treffen. Hierauf ist bei der Übernahme des Heilverfahrens nach § 1513 der Reichsversicherungsordnung besonders Bedacht zu nehmen. Denn es ist nicht nur für die Versicherten, sondern auch für die Berufsgenossenschaften von grossem Werte, dass das Heilverfahren möglichst früh begonnen und erfolgreich durchgeführt wird. Demnach kann den Berufsgenossenschaften nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Verletzten in den Fällen des § 1513 der Reichsversicherungsordnung durch einen Kassenarzt behandeln zu lassen. Durch solche Behandlung könnte auch, wie das Obergversicherungsamt mit Recht bemerkt, die wünschenswerte Einheitlichkeit des Heilverfahrens gefährdet werden. Denn die Kassenärzte würden den Berufsgenossenschaften vielfach nur bis Ablauf der Unterstützungszeit der Kasse zur Verfügung stehen. Dann müsste ein Arztwechsel eintreten, mit dem nicht selten ein Wechsel der Behandlungsart verbunden wäre. Dadurch wird erfahrungsgemäss der Erfolg des Heilverfahrens häufig beeinträchtigt. Mit Unrecht beruft sich die Kasse auf § 1513 Absatz 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Danach hat die Berufsgenossenschaft bei Übernahme des Heilverfahrens vor Ablauf der Wartezeit bis zu deren Beendigung dem Kranken das zu gewähren, was ihm seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Wie das Obergversicherungsamt darlegt, gilt das nur für den Inhalt, nicht für die Form der Leistung. Sonst müssten auch die Versicherungsanstalten das Heilverfahren für einen gegen Krankheit Versicherten durch seinen Kassenarzt gewähren. Denn der für das Heilverfahren der Versicherungsanstalten geltende § 1518 a. a. O. enthält in Absatz 1 Satz 1 die gleiche Vorschrift wie § 1513 Absatz 1 Satz 2 a. a. O. Niemals ist aber zweifelhaft gewesen, dass die Versicherungsanstalten das Heilverfahren nach freiem, pflichtgemässen Ermessen durchführen können und keineswegs auf die Benützung der Einrichtungen der Krankenkassen angewiesen sind.

**Freie Krankenkassen-Vereinigungen sind ohne zuvorige Genehmigung des Obergversicherungsamtes nicht zum Abschluss von Verträgen mit Kassenärzten berechtigt.** Entscheidung des Reichsgerichts (III. Z.-Sen.) vom 23. April 1915.

Vierzehn Orts- und Betriebskrankenkassen in Elbing hatten im Jahre 1913 eine Kommission von 5 Mitgliedern gewählt und diese bevollmächtigt, zur Versorgung ihrer Kassenmitglieder mit Ärzten rechtsverbindliche Verträge abzuschliessen. Kraft dieser Vollmacht verpflichtete die Kommission drei Ärzte, unter diesen den praktischen Arzt Dr. med. L. in Berlin. Laut des mit diesem unterm 4. November geschlossenen Vertrags wurde Dr. L. für die Zeit ab 1. Januar 1914 auf die Dauer von 5 Jahren als Kassen-

arzt mit Wohnsitz in Elbing bei einem garantierten Jahreseinkommen von 10 000  $\text{M}$  verpflichtet. In § 13 des Vertrages wurde für den Fall, dass Dr. L. die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder vorzeitig vom Vertrage zurücktritt, für jedes nicht beendete Vertragsjahr eine Vertragsstrafe von 5 000  $\text{M}$  vereinbart. Veranlasst durch den Leipziger Ärzteverband übernahm jedoch Dr. L. seine Tätigkeit in Elbing überhaupt nicht, siedelte auch nicht nach Elbing über, obwohl er dort bereits eine Wohnung gemietet hatte, und teilte am 29. Dezember 1913 den Kassen mit, dass er vom Vertrage zurücktrete und seine Verpflichtung nicht erfüllen werde.

Die Kassen hatten daraufhin gegen Dr. L. Klage auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 000  $\text{M}$  für die 5 Vertragsjahre angestrengt. Der Beklagte hatte dagegen in erster Linie geltend gemacht, dass in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 406, 407 Ziffer 2 und 414 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 die Kassen überhaupt nicht berechtigt gewesen seien, den in Frage stehenden Vertrag mit ihm zu schliessen, und deshalb der Klageanspruch nicht gerechtfertigt sei. Denn nach § 406 könnten zwar Krankenkassen sich durch übereinstimmenden Beschluss ihrer Ausschüsse zu einem Kassenverbände vereinigen, wenn sie ihren Sitz im Bezirk desselben Versicherungsamtes haben, und könnten als solche die in § 407 näher bezeichneten Aufgaben gemeinsam übernehmen, zu denen nach Ziffer 2 desselben Paragraphen der Abschluss von Verträgen mit Ärzten gehöre. Nach § 414 Satz 2 jedoch dürften „Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen“, sog. „Freie Kassenvereinigungen“, einzelne der in § 407 näher bezeichneten Aufgaben nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde übernehmen. Eine derartige Genehmigung hätten die klagenden Kassen, die als sog. „Freie Vereinigung“ anzusehen seien, aber nicht gehabt. Der mit ihm geschlossene Vertrag verstosse also gegen ein gesetzliches Verbot und sei deshalb nichtig. Ferner hatte der Beklagte ausgeführt, die Einforderung der Vertragsstrafe widerspreche dem Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 und verstosse gegen Treu und Glauben; denn nach den dort getroffenen Vereinbarungen sei der Betriebskrankenkassen-Verband und der Ortskrankenkassen-Verband verpflichtet, die alsbaldige Entbindung der angestellten Ärzte, der sog. Nothelfer, von ihren Verpflichtungen zu veranlassen. Da er Mitglied des Leipziger Ärzteverbandes gewesen sei, so habe dieser ihn mit Recht durch Übernahme der Miete für die in Elbing bereits gemietete Wohnung ausgekauft.

Dem gegenüber hatten die klagenden Kassen bestritten, ein Kassenverband oder eine „Vereinigung anderer Art“ im Sinne des § 414 R.V.O. zu sein; denn sie hätten keine gemeinsame Organisation, kein gemeinsames Statut und keine gemeinsame Kasse; auch hatte jede einzelne von ihnen mit dem Beklagten abgeschlossen. Sie seien lediglich Gesamtläubiger des Beklagten, und hätten von diesem gemeinsame Dienstleistungen zu fordern. Ebensovienig könne von einer Verpflichtung aus dem Berliner Abkommen die Rede sein, da die Berliner Richtlinien nicht ohne weiteres für die einzelnen Krankenkassen bindend gewesen seien. In der Tat sei ihnen insofern ein Schaden erwachsen, als sie gezwungen seien, an Stelle des Beklagten mit einem anderen Arzt einen Vertrag auf 10 Jahre bei einem garantierten Jahreseinkommen von 14 000  $\text{M}$  abzuschliessen.

Das Landgericht Elbing und das Oberlandesgericht Marienwerder haben am 7. April bzw. 11. Juli v. J. dem Klageanspruch gemäss den Beklagten zur Zahlung der 25 000  $\text{M}$  Vertragsstrafe verurteilt. Das Berufungsgericht hat zur Begründung ausgeführt: Es sei zu unterscheiden zwischen „Kassenverbänden“ und „Kassenvereinigungen“ anderer Art. Die klagenden Kassen hätten lediglich den gleichen Arzt durch einen gemeinschaftlichen Vertrag angenommen. Dies aber sei weder durch § 913 Satz 2, noch durch § 407 R.V.O. verboten. Die Bestimmungen der §§ 407 und 414 schlossen eine Befugnis der Krankenkassen zur gemeinschaftlichen Anstellung des selben Kassenarztes ohne Bildung eines Kassenverbandes und ohne Übertragung der Anstellung auf eine Kassenvereinigung nicht aus. Daher sei auch nicht zu folgern, dass Krankenkassen zur gemeinschaftlichen Anstellung des gleichen Kassenarztes der Genehmigung des Oberversicherungsamtes oder der obersten Verwaltungsbehörde bedürfen. Die beiden anderen Einwände des Beklagten seien völlig unbeachtlich: denn das Berliner Abkommen stehe der Einforderung der Vertragsstrafe nicht entgegen; auch verstosse die Einforderung nicht gegen Treu und Glauben; vielmehr übten die Kassen lediglich ihre Rechte aus dem Vertrage aus; dieses täten sie auch hinsichtlich ihrer Forderung, da diese im Vertrage fest bestimmt sei, und zumal, da auch der erwiesenermassen erwachsene Schaden die Höhe der Forderung rechtfertige.

Gegen das Urteil hatte der Beklagte das Reichsgericht als Revisionsinstanz angerufen. Dieses teilte die Ansicht der Vorinstanz hinsichtlich der Berechtigung zum Abschluss des Vertrages ohne Genehmigung nicht. Der Vertrag sei also rechtsungültig und begründe keinerlei Recht auf Einforderung der Vertragsstrafe. Das Reichsgericht hob deshalb das Urteil des Oberlandesgerichts auf und ergänzte das Urteil des Landesgerichts dahin, dass die Klage abzuweisen sei.

Zeitschr. f. Medizinal-Beamte.

#### Schadensersatzanspruch gegen einen Arzt wegen Kunstfehlers bei einer Operation. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 9. April 1915.

Im November 1909 hatte der prakt. Arzt Dr. T. bei der Frau D. eine Röntgenbestrahlung behufs Beseitigung von Warzen an der Hand vorgenommen; in der Folge traten Entzündungserscheinungen auf, die schliesslich zur Atrophie des linken Ring- und Kleinfingers führten. Frau D. erhob hierauf beim Landgericht Bochum Schadensersatzklage gegen Dr. T., indem sie die eingetretenen Folgen auf einen Kunstfehler des Beklagten zurückführte. Sie behauptete, dass der Arzt sich während der Operation eine Zeitlang aus dem Zimmer entfernt und während der Bestrahlung die warzenfreien Teile der Hand nicht abgedeckt habe, sodass die Strahlen auch diese hatten ergreifen müssen. Die Beklagte entgegnete, sein Röntgenapparat und die Art der Bestrahlung entsprächen durchaus dem Stande der Wissenschaft, ein Versehen treffe ihn deshalb nicht. Wenn auch die warzenfreien Teile der Bestrahlung ausgesetzt gewesen seien, so sei dies nicht die Ursache der Atrophie geworden. Die krankhafte Beschaffenheit der Finger sei nicht mechanischer, sondern rein nervöser Art, die lediglich auf eine Idiosynkrasie der Kranken zurückzuführen sei. Das Landgericht erklärte den Arzt jedoch für haftbar, soweit eine Beschädigung des Ring- und des kleinen Fingers in Betracht komme.

Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung beim Oberlandesgericht in Hamm ein, das ein ausführliches Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. einholte. Dieses äusserte sich etwa dahin: An sich liege eine Beschädigung der Haut vor; auch sei nicht zweifelhaft, dass sie mit der Bestrahlung im Zusammenhange stehe. Nicht so leicht sei indessen die Frage zu beantworten, ob auch die teilweise Versteifung der Finger darauf zurückzuführen sei. Dass intensive Bestrahlungen Beschädigungen herbeiführen können, sei Erfahrungstatsache. Hier habe die Schädigung nur die äussere Haut betroffen. Er, der Sachverständige, habe die Auffassung, dass die teilweise Versteifung der Finger als eine indirekte Folge der Bestrahlung zu betrachten sei. Es ergebe sich weiter die Frage, ob bei der Durchführung der Bestrahlung ein Fehler vorgekommen sei. In dieser Hinsicht sei vorweg festzustellen, dass derartige Bestrahlungen bei Warzen oft angewandt würden. Naturgemäss sei es notwendig, die zu verabreichenden Strahlmengen möglichst genau abzumessen und zu dosieren; eine ganz genaue Dosierungsmethode gebe es jedoch heute noch nicht. Soviel stehe indessen fest, dass die nicht erkrankten Teile durch Abdeckung hätten geschützt werden müssen. Dies hätte umso mehr geschehen müssen, als es bekannt sei, dass es Idiosynkrasien gegen Röntgenstrahlen gibt. Dass indessen eine so tiefgreifende Entzündung entstehen würde, habe niemand voraussehen können. Dies sei jedenfalls ein Zufall oder ein ganz ungewöhnliches Ergebnis einer Bestrahlung bei einer ganz besonders empfindlichen Kranken. Das Oberlandesgericht erklärte im Anschluss an dieses Gutachten den geltend gemachten Anspruch in vollem Umfange für berechtigt und führte begründend folgendes aus:

Die Klägerin stützt ihren Schadenersatzanspruch auf § 823 B. G. B. (unerlaubte Handlung). Voraussetzung dieses Anspruchs ist, dass dem beklagten Arzt fahrlässige, durch Kunstfehler hervorgerufene Beschädigung der Hand der Klägerin zur Last fällt. Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, dass dieser Vorwurf den Beklagten mit Recht trifft. Bei Prüfung der Frage, ob die teilweise Versteifung der Finger ihre Ursache nur in einer Veränderung der beiden Gelenke selbst oder in einer Verkürzung der Gelenkbänder hat, kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass diese Erscheinungen Folge der Röntgenbestrahlung selbst nicht sind, wohl aber als deren indirekte Folge anzusehen sind. Das Gutachten war der Entscheidung zugrunde zu legen. Darnach war der Beklagte verpflichtet, den 4. und 5. Finger abzudecken. Dass er dies nicht getan, hat er zugegeben. Durch dieses Unterlassen ist aber die Versteifung der Finger indirekt verursacht worden. Der Beklagte musste sich bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sagen, dass jener Erfolg eintreten werde. Er ist daher gemäss § 823 B. G. B. für den entstandenen Schaden haftbar.

Diese Entscheidung focht Dr. T. mit der Revision beim Reichsgericht an, mit der er u. a. rügte, dass das Sachverständigen-Gutachten nur zum Teil berücksichtigt worden sei; ausserdem sei die Beweislast verkannt worden. Der höchste Gerichtshof stellte sich jedoch auf den Standpunkt der Vorinstanz und wies die Revision zurück. Z. f. M.-B.

**Die Fahrzeughaltung eines Arztes ist versicherungspflichtig, wenn dabei nur eine sonst im Haushalt beschäftigte Arbeitskraft zur Reinigung und Instandhaltung**

**der Lampen des Kraftfahrzeugs verwendet wird.** Rekurs-Entscheidung des Reichs-Versicherungsamt vom 14. März 1914. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts; 1915 Nr. 3.

Das Oberversicherungsamt erachtet die Fahrzeughaltung deshalb nicht für versicherungspflichtig, weil es sich bei der Tätigkeit des Dienstmädchens nicht um eine der Kraftwagenhaltung unmittelbar dienende Tätigkeit handle, sondern die Arbeit des Putzens und Zurichtens von Öllampen allgemein zu den einem Dienstmädchen obliegenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen gehöre. Diese Erwägung trifft nicht zu.

Die Lampen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Fahrzeugs: ihre Reinigung und Instandsetzung, so einfach sie auch sein mag, gehört daher zu den Verrichtungen der Fahrzeughaltung. Wer von dem Halter des Fahrzeugs mit dieser Arbeit beauftragt und wo die Arbeit ausgeführt wird, ist unerheblich. Ausschlaggebend für die Frage der Versicherungspflicht ist vielmehr die Tatsache, dass bei dem Halten des Fahrzeugs eine an sich zu den versicherungspflichtigen Personen gehörende Arbeitskraft mit gewisser Regelmässigkeit beschäftigt wird; auf die grössere oder geringere Gefährlichkeit der Arbeit kommt es dabei nicht an. Die Versicherungsgenossenschaft hat sonach das Halten des Kraftfahrzeugs mit Recht in Versicherung genommen.

**Ein Urteil über das deutsche Sanitätswesen.** Stockholm. Aus den Schilderungen des Dozenten Dr. Nyström von seiner Studienfahrt nach der deutschen Westfront, die in den nächsten Tagen in Buchform erscheinen werden, teilt „Dagens Nyheter“ einen längeren Auszug über das deutsche Sanitätswesen im Felde mit, in dem dessen glänzende Organisation hervorgehoben wird. Wieder und wieder musste man stehen bleiben, so heisst es darin, in der Bewunderung für die persönliche Fürsorge, das Mitgefühl, die technische Vortrefflichkeit und, soweit möglich, sogar die Sorge für Ästhetik, die das deutsche Sanitätswesen auszeichnen. Es ist ein Geist, der an eine feine und vermögende Familie erinnert, die den geliebten Sohn, dem in fremdem Lande ein Unglück zugestossen ist, auf Händen trägt.

**Massregeln gegen die Lepragefahr in den Ostseeprovinzen.** Die Nachricht, dass unser Ostheer bis nach Kurland vorgedrungen, gibt Professor Dr. A. Blaschko Veranlassung, in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ darauf hinzuweisen, dass in diesen Provinzen seit jeher die Lepra verbreitet ist. Wenn wir auch nicht wissen, auf welche Weise die Lepra verbreitet wird, so wissen wir doch, dass sie übertragbar ist, wenn auch die Gefahr einer Übertragung glücklicherweise äusserst gering ist. Nicht ausgeschlossen ist jedoch auch hier eine Übertragung durch Ungeziefer. Professor Blaschko schlägt deshalb vor, dass beim Einrücken der Truppen in Quartier zunächst Erkundigungen einzuziehen seien, ob und wo sich Lepröse befinden. In Häusern, in denen Leprakranke gewohnt haben, soll kein deutscher Soldat Quartier nehmen. Durch Verteilung vorbeugender Mittel, wie Naphthalin oder Kresolpuder, ist das Vorkommen von Ungeziefer bei den Truppen möglichst einzudämmen. Bei einem etwaigen weiteren Vorrücken wären in den bestehenden Leprosorien Einblick in die Bücher zu nehmen, um Namen und Wohnort der in den Heimen untergebrachten Kranken zu erfahren. Blaschko

meint, wenn auch die Übertragung nur selten wäre, so sei bei den heute in Frage kommenden grossen Menschenmassen die Gefahr nicht zu unterschätzen; wenn von etwa 10 000 Soldaten auch nur einer erkrankte, so mache das bei 300 000 Soldaten schon 30 Kranke, die, in die Heimat zurückgekehrt, Anlass zur Verschleppung der Lepra über Deutschland geben können.

**Die Zahl der Ärzte in Deutschland.** Nach den neuesten Feststellungen des Statistischen Amtes betrug, wie die „Ärztliche Standeszeitung“ Nr. 1/1915 angibt, die Zahl der Ärzte in Deutschland im Jahre 1913 34 136 bei 66 835 000 Einwohnern, was wiederum ein bedeutendes Plus gegen das Vorjahr bedeutet. Auch die Zahl der Ärztinnen hat bedeutend zugenommen, wiewohl sie im Hinblick auf die der männlichen Kollegen verschwindend klein genannt werden muss. Es praktizierten nämlich im Jahre 1913 in ganz Deutschland nur 195 Ärztinnen — Durchschnittlich kamen im Jahre 1913 auf 10 000 Einwohner 5,11 Ärzte, und zwar berechnete die Statistik für die Grossstädte wiederum im Durchschnitt 9,6 Ärzte auf 10 000 Einwohner und für das übrige Deutschland 3,8 Ärzte. Die Zahl der Ärzte in Gross-Berlin betrug 4 151, das sind 11,09 auf 10 000 Einwohner. Damit steht Gross-Berlin durchaus nicht an erster Stelle. Diese nimmt Wiesbaden ein, das nicht weniger als 28 Ärzte auf 10 000 Einwohner hat. Die wenigste Zahl der Ärzte unter den deutschen Grossstädten hat die Fabrikstadt Hamborn. Diese hat nur 2,3 Ärzte auf 10 000 Einwohner. Diese wird mit dem Umstand in Zusammenhang gebracht, dass Ärzte, die nur auf die Krankenkassenbevölkerung angewiesen sind, nicht ein genügendes Auskommen finden können.

Welche schlimmen wirtschaftlichen Aussichten für die deutschen Ärzte eröffnen sich in der nächsten Zukunft, wenn die etwa 2 250 jungen Ärzte hinzukommen, denen in den ersten Monaten der zweiten Hälfte des vorigen Jahres infolge des Kriegszustandes die Notapprobation erteilt worden ist, so dass damit, amtlicher Berechnung nach, die Gesamtzahl der im Deutschen Reiche vorhandenen Ärzte um nahezu 7 Prozent vermehrt worden ist.

**Mitteilung über die Zahl der von den Landesversicherungsanstalten bis zum 31. März 1915 bewilligten Renten u. s. w.** Nach einer im Reichsversicherungsamt gefertigten Zusammenstellung sind von den 31 Landesversicherungsanstalten und den 10 vorhandenen Sonderversicherungsanstalten bis einschliesslich 31. März 1915 2 394 476 Invalidenrenten, 164 920 Krankenrenten, 542 544 Altersrenten, 24 479 Witwen- und Witwerrenten, 911 Witwenkrankenrenten, 88 704 Waisenrenten (Rente an Waisenstamm), 42 Zusatzrenten bewilligt worden. Davon sind in dem letzten Kalendervierteljahre 23 926 Invalidenrenten, 2 312 Krankenrenten, 3 117 Altersrenten, 2 358 Witwen- und Witwerrenten, 112 Witwenkrankenrenten, 18 583 Waisenrenten, 7 Zusatzrenten festgesetzt worden. Infolge Todes oder anderen Gründen sind bereits 1 368 682 Invalidenrenten, 144 928 Krankenrenten, 458 917 Altersrenten, 1 732 Witwen- und Witwerrenten, 286 Witwenkrankenrenten, 6 376 Waisenrenten, 13 Zusatzrenten weggefallen, so dass am 1. April 1915 noch 1 025 794 Invalidenrenten, 19 992 Krankenrenten, 83 627 Altersrenten, 22 747 Witwen- und Witwerrenten, 625 Witwenkrankenrenten, 82 328 Waisenrenten, 29 Zusatzrenten liefen. Danach hat sich im letzten Vierteljahre der Bestand an Krankenrenten um 801, an Witwen- und Witwerrenten um 2 072, an Witwenkrankenrenten um 67, an Waisenrenten um 17 583, an Zusatzrenten um 4 erhöht und der Bestand an Invalidenrenten um 4 008, an Altersrenten um 388 vermindert. Bis einschliesslich 31. März 1915 ist Witwengeld in 28 705 Fällen (davon entfallen 6 232 auf das letzte Vierteljahr) und Waisenaussteuer in 1 751 Fällen (davon entfallen 296 auf das letzte Vierteljahr) bewilligt worden.

Als Mitglied zum Ärztlichen Kreisverein Konstanz hat sich gemeldet

Herr Dr. med. Joh. Linsenmann in Singen,  
früher praktischer Arzt in Lutterbach bei Mühlhausen i. E.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten.

Konstanz, Juni 1915.

Dr. Werner,  
Schriftführer des Ärztlichen Kreisvereins Konstanz

## Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald, 350 m hoch,

213/9.9

für Lungenkranke. (Private.)

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme  
Waldspaziergänge.

==== **Eröffnet am 1. März 1915.** ====

Besitzer: L. Spitzmüller

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz

## Institut

für

Röntgen- (Oberflächen- und Tiefenbestrahlung)  
Radiumbehandlung (externe u. tumorale Behandlung)  
sowie für

Finsen-Quarzlampen-Hochfrequenztherapie.

Mannheim O 2, 1

Dr. med. J. Wetterer,  
Spezialarzt f. Haut- u. Harnkrankheiten.

Blutuntersuchung nach Wassermann

jeden Freitag

Mannheim O 2. I. Institut Dr. Wetterer.

207|24.13

## Dr. Büdingen's Sanatorium

### Konstanzerhof

Konstanz-Seehausen

221|8.6

für Nerven und innere, besonders Herz-  
krankheiten

alle bewährten diagnostischen Hilfsmittel und Kurbehelfe  
insbesondere medico-mechanisches Institut.

Kriegsteilnehmer weitgehendste Ermässigung.

## Donaueschingen, Schwarzwald.

= Solbad, Höhenluftkurort, 750 m ü. d. M. =

Reich an Sehenswürdigkeiten. ff. Park, sehr ausgedehnt und  
abwechslungsreich. Hochwald in der Nähe. — 3 Ärzte.

Solquelle, neu erschlossen im Jahre 1912,

30 % radiumhaltig.

## Hôtel Kurhaus Schützen

J. Buri

mit Solbadanstalt im Hause und in den Stockwerken.

Sole-Anschluss an die städt. Soleleitung.

Zentralheizung. Altbekannt, behaglich; mit Kurhaus.

220|10.3

Staubfrei gelegen.

Pension von Mk. 6.— ab.

## GOLDHAMMER-PILLEN

Bism. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;  
Darmlöslich gelatiniert. Seit Jahren mit bestem  
Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei  
**Chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen**

Sch. à 60 Pillen-2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.  
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg 1/2 E.

208|24.12

Gegen **Verstopfung**, trägen Stuhl

u. der Folgen als sehr angenehmes **Abführmittel**  
selbst für recht empfindliche Kinder und Erwachsene  
ärztlich warm empfohlen, rein pflanzlich, prompt wirkend,  
wohl-schmeckend sind: *Apotheker Kanoldt's*

**Tamar Indien, Tamarinden-Konserven.**

In ovalen Schnecteln zu 6 Stück für 1,00 Mk.; auch lose in Kartons  
zu 50 u. 100 Stück für 5,00 u. 10,00 Mk. — Durch alle Apotheken. —  
Allein echt, wenn von Apoth. C. Kanoldt Nachf. in Gotha.

## Bad Dürrhein.

Pension Hecht. Villa Luise.

Neuerbautes Haus in schönster Lage. Garten mit geräumiger  
Blockhütte. In der Nähe der Grossh. Badeanstalten und des  
Kurgartens. Elektrisches Licht. Auf Wunsch Diätküche. Wieder-  
eröffnung am 1. Mai. Solbäder im Hause.

Prospekte durch K. und M. Hecht.

222|6.6

## Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse

für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten  
Mittelstandes. — 4.50 Mk bis 6.50 Mk pro Tag. —  
Sommer- und Winterkur.  
Prospekt durch die **Verwaltung**.

Auch während des Krieges geöffnet. 187|24.18

**Notiz für die Herren Impfarzte!**

Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum

**Impfgeschäfte nötigen Formulare.**

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,  
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1 870 und 19 728.

### Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärztoverband Leipzig.

**Aachen**, alle Krank.-  
Kassen d. Reg.-Bezirks

**Angermünde**, Kr.  
**Berlin-Lankwitz**,  
**Bommern** (Westf.)  
**Bremen**,  
**Breslau**, B. K. K. f.  
Hochwasserschutz.  
**Burgbrohl**, Rhld.  
**Cöpenick** u. Umg.  
**Corbetha**,  
**Dattenfeld**, Rhld.  
**Diedenhofen**, Loth.  
**Dietz** a. L.  
**Dietzenbach**, Hess.  
**Düsseldorf**,  
**Ehrenbreitstein**,  
**Eime**, Hann.  
**Elbing**,  
**Engers**,  
**Eschede**, Hann.  
**Frankfurt a. M.**  
**Fürstenberg**  
(Westf.).

**Gellenkirchen**,  
Kr. Aachen.  
**Giessmannsdorf**  
(Schlesien)  
**Godenau**, Hann.  
**Gräfenthal**, Thür.  
**Grasleben** b. Wefer-  
lingen.  
**Grossbeeren**, Bez.  
**Grosspostwitz-  
Hainitz** (Sa.)  
**Gröba-Riesa**,  
**Gröditz** b. Riesa.  
**Guxhagen**, Bezirk  
Cassel.  
**Halbau**, Krs. Sagan.  
**Halle S.**  
**Hanau**, San.-Verein.  
**Heckelberg**, Kreis  
Oberbarnim.  
**Heldburg** A.-G. zu  
Hildesheim.  
**Herne** i. W.  
**Hochspeyer**, Pfalz.  
**Holzappel** i. T. und  
Umgebung.

**Illingen**, Rhld.  
**Kaiserslautern**,  
**Kattowitz**, Schl.  
**Kaufmännische  
Kr.-K.** für Rheinld.  
u. Westf.  
**Klingenthal**, Sa.  
**Köln a. Rh.**  
**Köln-Kalk**,  
**Königsberg** (Pr.)  
**Kraupischken**,  
O.-Pr.  
**Kreuznach**, Bad.  
**Kupferhammer**  
b. Eberswalde.  
**Lehe**,  
**Ludwigshafen** Rh.  
**Lüdenscheid**,  
**Mainz-Mombach**,  
**Mohrungen**, Bez.  
**Mömlingen**, U.-Fr.  
**Niederneukirch**,  
**Nowawes**,  
**Oberammegau**,  
**Oberbarnim**, Kreis.  
**Oberneukirch**.

**Oderberg** i. d. Mark.  
**Ostritz** (Sa.)  
**Ottweiler**, Rhld.  
**Preuss. Holland**  
Bezirk.  
**Quint** b. Trier.  
**Rabenau**,  
**Reichenbach**,  
Schlesien.  
**Riesa** a. Elbe-Gröba.  
**Ringenhain**,  
**Rostock**, Mecklenb.  
**Rothenfelde** bei  
Fallersleben.  
**Ruhla**, Thür.  
**Sayn**,  
**Schirgiswalde**,  
Regsbzk. Bautzen.  
**Schönebeck** a. E.  
**Schorndorf**,  
Württemberg.  
**Schreiberhan**,  
Riesengebirge.  
**Schweidnitz**, Schl.  
Bahnarztst.

**Stade**,  
**St. Andreasberg**,  
Harz.  
**Stahnsdorf**, s.  
Teltow.  
**Steinigwolms-  
dorf**,  
**Teltow**, Brdbg.  
**Templin**, Kreis.  
**Unterneuhaus**  
und Umg., Kreis Hild-  
burghausen.  
**Walldorf**, Hessen.  
**Warmbrunn-  
Hernsdorf**, Ries-  
engebirge.  
**Weissenfels** a. S.  
**Weissensee** b. Berlin  
**Witkowo** (Posen).  
**Wolfswinkel**,  
**Zehden** u. Umgebung.  
**Zeitz** (Prov. Sa.)  
**Zillertal-Erd-  
mannsdorf**,  
Riesengebirge.  
**Zobten** a. B., Schl.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 236]

An den **Lungenheilstätten Friedrichsheim und Luisenheim** (Kreis Lörrach i. Baden) ist eine Stelle für einen unverheirateten

### Hilfsarzt oder Praktikanten

zu besetzen. Verpflichtung auf Kriegsdauer bzw. auf ein Jahr verlangt. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerbungen erbeten an die **Direktion**. 234]2.2

Rekonvaleszenten, Ruhebedürftigen u. a. zu empfehlen

**Villa Schönfels**, Riedle b. Offenburg,

prächtige, hohe, ruhige, geschützte Lage in Waldesnähe. Event. auch zu pachten oder zu kaufen. Näheres d. Exp. d. B. u. 6540. 234]2.2

## Den Herren Bezirksärzten zur gefälligen Kenntnisnahme!

Die im Schulverordnungsblatt Nr. 18 von 1915, Seite 157 vorgeschriebenen neuen Formulare zum

### Zeugnis

über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand für die Meldung zur Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt

(§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904)

sind bei den Unterzeichneten zu haben.

**Karlsruhe**

**Malsch & Vogel**  
Buchdruckerei und Verlagshandlung.

Mit 2 Beilagen: Prospekt der Firma Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M. über **Droserin**. Prospekt des Bürgermeisteramts Donaueschingen, **Beurteilung der Badesole** betreffend.